

Anforderungen an die Job Center aus Sicht der Wohnungslosenhilfe

- | Persönliche Perspektive: Ambulante Hilfe Stuttgart
 - einer von etwa 10 Freien Trägern innerhalb der Stuttgarter Wohnungsnotfallhilfe und einer der vier Träger ambulanter Fachberatungsstellen
 - Stuttgart ist keine Options-Gemeinde, hat eine ARGE mit etwa 14 dezentralen Dienststellen und zwei zentralen Sonderdienststellen (für Wohnungslose und für junge Erwachsene)
- | In Deutschland: verschiedenste Job Center
- | Differenzierteste Wohnungslosenhilfe



Verschiedene Job Center

- | Zentrale interne Richtlinien, aber unterschiedlichste Handhabungen zwischen verschiedenen Job Centern, ja innerhalb dieser
- | Es gibt also Handlungsspielräume unterhalb der Gesetzesebene:
 - in der Binnen-Organisation
 - in den konkreten Einzelfällen
 - in der Zusammenarbeit mit der Kommunalverwaltung
 - in der Zusammenarbeit mit der Wohnungslosenhilfe



Differenzierte Wohnungslosenhilfe

- | Von Ort zu Ort sehr unterschiedliche Träger und Organisationsformen
- | Schwerpunkt Ambulante Hilfe
 - Verhinderung von Wohnungslosigkeit
 - Soforthilfe für Wohnungslose
 - Langfristige Hilfe nach § 67 ff. SGB XII
- | Keine Schwerpunkte für diese Diskussion
 - Feststellung der Erwerbsfähigkeit
 - Thema Arbeit (höchstens als Gegenstand von Eingliederungsvereinbarungen)
 - besondere Aspekte stationärer Einrichtungen



Unterschiedliche Gesetze – unterschiedliche Aufgaben

- | SGB II mit anderem Schwerpunkt als Sozialhilfe,
- | aber für erwerbsfähige Menschen jetzt letztes Netz wie die frühere Sozialhilfe
- | SGB XII in der Hilfe in besonderen Lebenslagen unverändert gegenüber der Sozialhilfe
- | Zusammenarbeit notwendig, um alle Aufgaben zu erfüllen
 - Job Center, Sozialamt, Freie Träger
 - Also auch Anforderungen an das Sozialamt



Zusammenarbeit – nicht hierarchisch, sondern kooperativ

- | Problem- und Lösungsorientiert
- | Gemeinsame Festlegung von Regelabläufen für verschiedene Probleme
- | Klärung der Fall-Führung
- | Bei Nicht-Fallführung: Stellungnahmen mit dem Status von Gutachten



Voraussetzung für eine kooperative Zusammenarbeit

- | nicht nur Einsicht in die Notwendigkeit,
- | sondern eine bestimmte innere Einstellung, eine bestimmte Haltung
 - sowohl auf der Ebene der Geschäftsführung der Job Center
 - als auch bei den Fallmanagern



Ziele aus Sicht der Hilfesuchenden

- | Sofortige Geldleistung bei Mittellosigkeit
- | Erhalt der bisherigen Wohnung oder sofortige Unterbringung bei Wohnungslosigkeit
- | Sofort erreichbare, dauerhaft verlässliche persönliche Hilfe (auch im Umgang mit Job Center, Sozialamt, ...)



Voraussetzungen für schnelle Hilfe

- | Tägliche Öffnungszeiten für Notfälle (ohne Termin)
- | Barauszahlungen für Notfälle und Menschen ohne Konto
- | Ständige telefonische Erreichbarkeit des Job Centers
- | Ständige (telefonische) Erreichbarkeit des Sozialamtes für Unterbringungen mit Betreuungskosten



Ermessensspielräume problemorientiert verwenden

- | Informationen der Wohnungslosenhilfe berücksichtigen
- | Darlehen bei unüberbrückbaren Notlagen gewähren
- | Rückzahlung von Darlehen für Kautionen darf erst aber Fälligkeit der Kaution erfolgen
- | Darlehensrückzahlungen nicht pauschal mit 10% festsetzen, sondern auch mal mit 1%
- | Darlehen erlassen, wenn sich die Situation geändert hat
- | Verrechnungen mit Einkommen stoppen, wenn dieses wegfällt



Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Leistungen

- | Veröffentlichung interner Richtlinien
- | Klare, eindeutige Bescheide
 - (auch) zahlenmäßige Aufschlüsselung bei verschiedenen Überweisungs-Empfängern
 - dito für Aufrechnungen z.B. wegen Darlehen
- | Verständliche Eingliederungsvereinbarungen
- | Umgehende Abhilfe vor oder bei Widersprüchen



Unterschiedliche Anforderungen bei unterschiedlichen Problemen

- | Soforthilfe für Wohnungslose
 - die ursprüngliche Klientel der Wohnungslosenhilfe
- | Verhinderung von Wohnungslosigkeit
 - Prävention als ‚neue‘ Aufgabe
- | Langfristige Hilfe nach § 67 ff. SGB XII
 - Soziale Schwierigkeiten mit oder ohne Wohnung



Wohnungslose, mittellose Menschen

- | Über die kurzfristige Unterbringung entscheidet das Sozialamt (oder eine andere kommunale Stelle), das Job Center übernimmt die reinen Unterkunftskosten
- | Das Job Center klärt ohne Nachweise auf dem Amtsweg, wie lange der/die Hilfesuchende bisher ALG II bezogen hat und gewährt notfalls sofort ein Darlehen
- | Vor Verlängerungen von Unterbringungen soll die Wohnungslosenhilfe eingeschaltet werden



Von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen

- | Vor Kürzungen des AIG II in die Unterkunftskosten hinein sollte das Job Center die Wohnungslosenhilfe einbeziehen.
- | Bei anderen Fällen drohenden Wohnungsverlustes sollte die erkennende kommunale Stelle unverzüglich die Wohnungslosenhilfe einschalten



Langfristige Hilfe nach § 67 ff. SGB XII – mit oder ohne Wohnung

- | Bei Anzeichen eines solchen Hilfebedarfs sollte eine Bedarfs-Klärung über die Wohnungslosenhilfe erfolgen
- | Gesamtpläne nach § 67 ff. SGB XII und Eingliederungsvereinbarungen sollen inhaltlich und zeitlich koordiniert werden
- | Eingliederungsvereinbarungen sollen nicht unter Zeitdruck abgeschlossen werden
- | und in ungeeigneten Fällen überhaupt nicht



Regelabläufe institutionalisieren

- | Die angedeuteten sinnvollen Kooperationen sollten in jedem Einzelfall funktionieren
- | Bei unterschiedlichen beteiligten Akteuren sind die Regeln für diese Abläufe schriftlich zu vereinbaren
- | Am besten dürfte es aber sein, die Abläufe nach dem Fachstellen-Prinzip in Institutionen zu verorten
- | Das wäre eine kommunalpolitisch zu lösende Aufgabe!



Wunschvorstellung

- | Wenn es Anzeichen für besondere soziale Schwierigkeiten gibt, klärt die Wohnungslosenhilfe, ob ein solcher Hilfebedarf vorliegt
- | Falls ja, gibt das Job Center die Fallführung an die Wohnungslosenhilfe ab.
- | Die Wohnungslosenhilfe schaltet das Job Center im Rahmen eines Gesamtplanes nach § 67 SGB XII ein, um Fördermaßnahmen nach dem SGB II durchzuführen





**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

**Alexander Englmann,
Ambulante Hilfe Stuttgart**

